

Bearbeiter: Weineck, Anja
 Einreicher: Grundstücksverkehr und Vermietung
 Beteiligte Bereiche: Stadtplanungsamt

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
16.10.2025	200/2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsergebnis				
		TOP	Für	Geg	Enth	
Verwaltungs- und Finanzausschuss nicht öffentlich	04.11.2025					
Stadtrat öffentlich	12.11.2025					

Betreff:

Aufhebung des Beschlusses Nr. 356-33/2017 vom 21. Juni 2017 (Verwertung ausschließlich über Erbbaurechtsverträge)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 356-33/2017 vom 21. Juni 2017.

Der Stadtrat beschließt weiter, dass die im Eigentum der Stadt Markkleeberg stehenden Baugrundstücke im B-Plangebiet „Caritas Kinder- und Jugenddorf Markkleeberg“ in der Form der zuvor beschlossenen 2. Änderung nicht ausschließlich über die Vergabe von Erbbaurechten verwertet werden sollen. Die Interessenten sollen die Wahlmöglichkeit zwischen Kauf und Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages über 90 Jahre erhalten.

Der Beschluss erfolgt auf der gesetzlichen Grundlage von § 90 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. § 3 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Markkleeberg vom 29. November 2023.

Sachdarstellung:

Die Stadt Markkleeberg hat über einen Zeitraum von sechs Jahren in sechs Ausschreibungsrunden und darüber hinaus in der freihändigen Vergabe versucht die Baugrundstücke über die Vergabe von Erbbaurechten zu verwerten und an Interessenten zu vergeben. Es wurde ein Erbbaurechtsvertrag geschlossen und umgesetzt. Diese Familie wohnt im Fröbelbogen. Alle anderen Interessenten sind an der Umsetzung des Vertrages und Finanzierung des Vorhabens gescheitert. Eine Familie ist aktuell noch als Interessent an dem Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages interessiert.

Mit der Aufhebung des Beschlusses aus dem Jahr 2017 soll für die Interessenten die **Möglichkeit** geschaffen werden, die **Wahlmöglichkeit** zwischen Kauf und Erbbaurecht zu eröffnen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen in Höhe der angebotenen Kaufpreise und / oder Erbbauzinsen und Minderung der Ausgaben für die Bewirtschaftung der Flächen.

Karsten Schütze
Oberbürgermeister

Anlage:

Beschluss Nr. 356-33/2017